

§ 8 Zuständigkeiten nach der Jubiläumszuwendungsverordnung

¹Die Zuständigkeit für die Gewährung oder Versagung der Jubiläumszuwendungen und die Aushändigung der Dankurkunden nach § 5 Abs. 1 Satz 1 der Jubiläumszuwendungsverordnung wird für die Beamten und Beamtinnen des jeweiligen Dienstbereichs den in § 1 Satz 1 genannten Behörden übertragen. ² § 3 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.